

Das gewerbliche Eigentum im Krieg.

Die internationale Vereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums ist auch gegenüber den Angehörigen der kriegsführenden Staaten in Kraft geblieben.“ Diesen wichtigen Grundsatz hat der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in einer Entscheidung vom 26. Oktober ausgesprochen, deren Abdruck in der amtlichen Sammlung erfolgen wird. Das Reichsgericht tritt hiermit der Auffassung entgegen, welche in der juristischen Literatur überwiegend vertreten wird und zu deren Gunsten auch die Bestimmung des Frankfurter Friedensvertrags angerufen werden kann. Die Literatur steht auf dem Standpunkte, daß durch den Krieg die zwischen den Kriegsführenden abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge ohne weiteres erlöschen, selbstverständlich mit Ausnahme derjenigen, die lediglich für den Krieg abgeschlossen wurden, gleichviel ob es sich um Angelegenheiten handelt, die das öffentliche Recht oder solche, die das Privatrecht berühren. Das Reichsgericht nimmt die fortbauernde Geltung auch gegenüber den Angehörigen der kriegsführenden Staaten an, weil die genannte internationale Vereinbarung ein Bestandteil der Reichsgesetzgebung geworden sei, indem es dabei noch ausdrücklich betont, dem deutschen Recht sei die Anschauung anderer Rechte fremd, daß der Krieg auch gegen friedliche Untertanen der Kriegsführenden geführt werde, soweit nicht Vergeltungsmaßnahmen angeordnet worden sind. Demgemäß ist auch die internationale Vereinbarung zum Schutze des Urheberrechts, der sogen. Berner Unionsvertrag, gegenüber den Angehörigen der kriegsführenden Staaten nicht als erloschen zu betrachten, da der Vertrag ebenfalls Bestandteil der Reichsgesetzgebung ist.

Es wäre von Interesse, zu wissen, ob der englische oberste Gerichtshof und der französische Kassationshof sich auch auf diesen großzügigen Standpunkt stellen werden, der beweist, wie sehr man in Deutschland bestrebt ist, so lange nicht die Maßnahmen der feindlichen Staaten die Anwendung von Vergeltungsmaßnahmen unbedingt erheischen, die Wirkungen des Krieges auf die privatrechtlichen Verhältnisse nicht zu erstrecken. Aber dennoch bleiben wir natürlich „Sunnen“.